

bitte per Fax an: (02 28) 91 27 - 66 66 oder gescannt an vertrieb@ikfz-plus.de

iKFZ PLUS-SOFTWARE SERVICEVERTRAG

Zwischen der

Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)

Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn

nachfolgend TAK genannt

und

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firmenbezeichnung und Anschrift

Rechnungsanschrift, falls abweichend

SP-Kontrollnummer _____

Telefonnummer: _____

Faxnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

nachfolgend Kunde genannt,

wird gemäß den nachstehenden sowie rückseitigen Bedingungen ein Software-Servicevertrag für eine Software geschlossen. Diese Software (iKFZ Plus) sendet im Rahmen des i-Kfz Projektes aus den Ergebnissen abgeschlossener Sicherheitsprüfungen (SP) die SP-Daten über die "Kopfstelle ZDK" an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR).

Grundlage dieses Software-Servicevertrag ist die Verpflichtung der zur Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP) berechtigten anerkannten SP-Werkstätten gemäß § 29a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nach Abschluss einer Sicherheitsprüfung (SP) die in § 34 Absatz 1 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) genannten Daten (SP-Daten) an das KBA zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister zu übermitteln. Im Falle der Durchführung der SP durch anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten, hat die Übermittlung zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister gemäß § 34 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) über Kopfstellen zu erfolgen.

Die Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes mbH (WG) betreibt für den Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) als berufsständische Interessensvertretung der Kfz-Betriebe, beide Franz-Lohe-Str. 21, 53129 Bonn, eine solche Kopfstelle unter der Bezeichnung "Kopfstelle ZDK". Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK) übernimmt im Auftrag der WG die technische Umsetzung zum Aufbau und Betrieb der "Kopfstelle ZDK".

Dieser iKFZ Plus-Software Servicevertrag stellt die vertragliche Grundlage für die Übermittlung der i-Kfz-relevanten SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK" dar. Zu den i-Kfz-relevanten SP-Daten zählen die in § 34 Absatz 1 FZV genannten Daten sowie weitere zum Zweck der sicheren SP-Datenübermittlung und Identifizierung des Absenders (SP-Werkstatt) erforderliche Daten entsprechend § 2 Absatz 2 dieses Vertrages.

Die Übermittlung der Freischaltung erfolgt aus Sicherheitsgründen über verschiedene Wege. Die TAK versendet die Vertragsbestätigung per Fax, eine Lizenzdatei per E-Mail und ein Kennwort via SMS an eine feste Kontaktperson in Ihrem Hause (SP-Beauftragter oder Geschäftsführer).

Position der Kontaktperson: Geschäftsführer SP-Beauftragter

Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse¹⁾: _____

Nummer Mobiltelefon¹⁾: _____

¹⁾ Die hier aufgeführte E-Mail-Adresse wird ausschließlich für die Übermittlung der Lizenzdatei und für fachliche Rückmeldungen vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an den Kunden bzgl. unplausibler Daten verwendet. Die Nummer des Mobiltelefons wird ausschließlich für die Übermittlung des Kennworts genutzt. Wir kontaktieren Sie möglicherweise dann, wenn Sie uns anderweitig eine Genehmigung zur Nutzung dieser Daten gegeben haben oder uns diese zu einem späteren Zeitpunkt geben.

Leistungsumfang: Die TAK stellt die iKFZ Plus-Software zum Download bereit. Darüber hinaus stehen dem Kunden im Rahmen dieses Software-Servicevertrages notwendige Updates der iKFZ Plus-Software kostenlos zur Verfügung. Die TAK betreibt den Empfangsserver der "Kopfstelle ZDK". Ferner stellt die TAK die Infrastruktur zur Datenübermittlung von der "Kopfstelle ZDK" an das KBA, zur Verfügung. Weiterhin wird dem Kunden eine erweiterte Hotline während der Vertragslaufzeit gemäß den rückseitigen Bedingungen bereitgestellt.

Preis: Für den iKFZ Plus-Software Servicevertrag berechnet die TAK jährlich 64,00 € zzgl. MwSt.

SP-Anerkennung: Eine gültige SP-Anerkennung ist Voraussetzung für die Bestellung und Nutzung der iKFZ Plus-Software. Mit meiner nachfolgenden Unterschrift versichere ich, dass ich zum Zeitpunkt der Bestellung über eine gültige SP-Anerkennung verfüge. Sobald die SP-Anerkennung nicht mehr vorliegt, werde ich die TAK unverzüglich hierüber informieren.

Ablauf: Bitte faxen Sie den unterschriebenen iKFZ Plus-Software Servicevertrag an die oben genannte Faxnummer. Legen Sie Ihrer Bestellung bitte Ihre gültige SP-Anerkennungsbescheinigung bei. Wir senden Ihnen per Fax eine Vertragsbestätigung, per E-Mail Ihre persönliche Lizenzdatei und per SMS das dazugehörige Kennwort zu. Anschließend wird Ihnen eine Rechnung postalisch zugesendet.

Datenweitergabe: Ich stimme der Übermittlung der in § 2 dieses Vertrages genannten i-Kfz-relevanten SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK" zu. Darüber hinaus willige ich der Weitergabe meiner Daten sowie der von mir zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. SP-Anerkennungsbescheinigung) zwecks Überprüfung der SP-Anerkennung an die Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes mbH (WG) sowie dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), beide Franz-Lohe-Str. 21, 53129 Bonn, ein.

Funktion des Unterschreibenden: <input type="checkbox"/> Geschäftsführer <input type="checkbox"/> SP-Beauftragter		
_____	_____	_____
Datum/Ort	Unterschrift	Vorname, Name in Druckbuchstaben

§1 Leistungsumfang

(1) Die TAK stellt dem Kunden die iKFZ Plus-Software über die Internetadresse www.ifkz-plus.de zum Download zur Verfügung. Zur Nutzung dieser Software hat der Kunde einen "iKFZ Plus-Software" Servicevertrag abzuschließen. Sobald das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular bei der TAK eingegangen ist sowie alle erforderlichen Angaben in Verbindung mit einer gültigen SP-Anerkennung vorliegen und geprüft worden sind, erhält der Kunde per Fax eine Vertragsbestätigung. Darüber hinaus erhält der Kunde zur Freischaltung der iKFZ Plus-Software eine persönliche Lizenzdatei per E-Mail sowie ein Kennwort per SMS.

Die Kosten für die Zurverfügungstellung sämtlicher Software-Updates, welche innerhalb der Vertragslaufzeit herausgegeben werden und online zur Verfügung stehen, sind durch das jährlich von dem Kunden zu entrichtende Entgelt abgegolten.

(2) Die TAK stellt für den Betrieb der "Kopfstelle ZDK" einen Empfangsserver bereit. Weiterhin gewährleistet die TAK die Verarbeitung und die weitere gesicherte Übermittlung der SP-Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR).

(3) Die iKFZ Plus-Software speichert und übermittelt i-Kfz-relevante SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK". Hierdurch erhält der Kunde die Möglichkeit der elektronischen Weiterleitung seiner SP-Daten via sicherer Internetverbindung über die "Kopfstelle ZDK" an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Die TAK richtet für die Übertragung der i-Kfz-relevanten SP-Daten aus der iKFZ Plus-Software leistungsfähige, sichere und hoch verfügbare Systeme ein. Einschränkungen durch Wartungsarbeiten o. ä. sind geringfügig aber unvermeidbar. Wartungsarbeiten werden möglichst dann vorgenommen, wenn mit Beeinträchtigungen am Wenigsten zu rechnen ist; sie werden nach Möglichkeit angekündigt.

Die Systeme werden nachts zwischen 03:00 Uhr und 04:00 Uhr gesichert. Eine Übertragung von i-Kfz-relevanten SP-Daten ist während der Datensicherung nicht möglich.

(4) Der Kunde kann Supportanfragen per Telefon, Telefax, E-Mail und schriftlich an den Support richten. Während der Laufzeit des Software-Servicevertrages hat der Kunde Zugang zu einem telefonischen Hilfsdienst (Hotline) für programmbezogene technische Fragen. Dieser Dienst beinhaltet auch die Möglichkeit, sofern es dem Support-Mitarbeiter erforderlich erscheint, Daten zur Analyse an die TAK zu senden. Die Hotline ist außer an gesetzlichen Feiertagen in NRW besetzt von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der telefonische Support wird nur für die jeweils aktuelle Programmversion von der iKFZ Plus-Software geleistet.

§2 Datenerhebung, Datenweitergabe

(1) Die in § 34 Absatz 1 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) genannten Daten (SP-Daten) werden über die "Kopfstelle ZDK" an das KBA zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) übermittelt. Nach erfolgter Übermittlung der SP-Daten werden diese unverzüglich, bei elektronischer Speicherung automatisiert gelöscht.

(2) Ergänzend zu den im Absatz 1 genannten Daten wird zusätzlich die "Verantwortliche Person" erfasst und an die "Kopfstelle ZDK" übermittelt. Weiterhin werden der Name des Personal Computer (PC), der Name des angemeldeten Benutzers, die Prozessor-Seriennummer, die Windows-Version (jeweils vor dem Versand von der iKFZ Plus-Software ausgelesen) auf dem Server der "Kopfstelle ZDK" abgespeichert. Diese Daten werden nicht an das KBA oder Dritte weitergegeben, sondern nur dann von der TAK ausgewertet, wenn Unstimmigkeiten nach der Übertragung der i-Kfz-relevanten SP-Daten festgestellt werden.

(3) Die Überprüfung der Gültigkeit der SP-Anerkennung erfolgt durch die Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes mbH (WG) oder der Geschäftsstelle des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), beide Franz-Lohe-Str. 21, 53129 Bonn. Zum Zwecke der Überprüfung werden den vorgenannten Stellen das ausgefüllte Bestellformular sowie die zur Überprüfung erforderlichen sonstigen Unterlagen (z. B. gültige SP-Anerkennungsbescheinigung) von der TAK zur Verfügung gestellt. Die WG sowie die ZDK-Geschäftsstelle werden diese Daten ausschließlich zur Überprüfung der SP-Anerkennung nutzen.

§3 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag beginnt mit schriftlicher Bestätigung an den Kunden.

(2) Die Laufzeit des Vertrages endet nach einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Laufzeit des Vertrages endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Kunde nicht mehr über eine gültige SP-Anerkennung verfügt. Der Empfang der i-Kfz-relevanten SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK" wird in diesem Fall von der TAK gesperrt.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich die TAK vor, den Empfang der i-Kfz-relevanten SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK" zu sperren.

§4 Zahlungsbedingungen

(1) Das jährlich zu entrichtende Entgelt beträgt 64 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Die TAK ist zu einer angemessenen Anhebung des jährlichen Entgelts nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10%, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich kündigen.

(3) Das Entgelt ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr rein netto Kasse, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§5 Haftung

(1) Jegliche Haftung der TAK wegen ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat die TAK aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die TAK beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Servicevertrag der TAK nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

(2) Soweit die Haftung der TAK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der TAK.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche wegen arglistigem Verhalten sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat für die Nutzung der iKFZ Plus-Software jederzeit über eine gültige Anerkennung zur Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP) zu verfügen. Sobald der Kunde über keine gültige Anerkennung zur Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP) mehr verfügt, hat er dies unverzüglich per Fax der TAK anhand des Bescheides der zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen.

(2) Der Kunde hat der TAK im Rahmen der erstmaligen Bestellung der iKFZ Plus-Software eine gültige SP-Anerkennungsbescheinigung vorzulegen. Zur Qualitätssicherung wird die Überprüfung der Gültigkeit der SP-Anerkennung wiederkehrend erfolgen. Für diesen Zweck hat der Kunde jederzeit nach entsprechender Aufforderung eine gültige SP-Anerkennungsbescheinigung vorzulegen.

(3) Eine Weitergabe der von der TAK per E-Mail erhaltenen Lizenzdatei sowie das per SMS dazugehörige Kennwort an Dritte sind ausdrücklich untersagt.

(4) Ist dem Kunden bekannt, dass nicht berechtigte Personen Zugang zu der Lizenzdatei und/oder dem zugehörigen Kennwort erhalten haben, so hat er die TAK unverzüglich über die in der iKFZ Plus-Software hinterlegten Änderungsanzeige, zu informieren.

(5) Der Kunde hat eine angemessene Sicherung seines Datenbestandes in geeigneter Form vorzunehmen und sicherzustellen, dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet wird.

(6) Der Kunde darf die iKFZ Plus-Software zeitgleich nur einmal installieren. Wenn die iKFZ Plus-Software von mehreren Arbeitsstationen aufgerufen werden soll, kann dies im Rahmen einer Netzwerkinstallation erfolgen. Alternativ kann die iKFZ Plus-Software auf einem Wechseldatenträger installiert und ausgeführt werden.

§7 Nutzungsrechte

Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht an den ihm von der TAK im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten iKFZ Plus-Software. Die TAK stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Software geltend gemacht werden können.

§8 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TAK auf Dritte übertragen. Die TAK ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeignetem Fachunternehmen bzw. Fachmann zu übertragen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

(4) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, welche die Vertriebspartner nicht vorhergesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von § 8 Absatz 3 dieses Vertrages rechtskräftig oder von beiden Vertragsparteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher und am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(4) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Gerichtsstand ist Bonn.